

Abs.:



● **Eilt! Bitte sofort vorlegen!** ●

An das
Verwaltungsgericht Augsburg
Kornhausgasse 4
86152 Augsburg

Eilt! Bitte sofort vorlegen! Betrifft Versammlung am **06.10.2024**

Antrag gem. § 80 V VwGO

Augsburg, den 03.10.2024

des

Fridays for Future Augsburg,
- Kläger und Antragsteller -



gegen

die Stadt Augsburg
- Antragsgegnerin -

wegen Versammlungsrecht (Versammlungsverfügung vom 01.10.2024 für den 06.10.2024).

Hiermit beantrage ich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes – der Dringlichkeit wegen ohne vorherige mündliche Verhandlung – anzuordnen, dass die aufschiebende Wirkung der noch zu erhebenden Klage des Antragstellers gegen die Auflagen **1.1, 1.5, 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 3.2, 5.2, 5.4 und 5.5 des Bescheids** zur der von mir angezeigten Versammlung (Bescheid vom 01.10.2024 der Stadt Augsburg, Aktenzeichen 320-I-1-Ge-VersG-24/221) betreffend, wiederhergestellt wird.

Ebenfalls beantrage ich, nach Eingang der Behördenakte vollständige Akteneinsicht zu gewähren; unaufgefordert Einsicht in später eventuell beigezogene Akten zu gewähren; und Handlungen gem. § 87 VwGO entsprechend § 87 II VwGO mitzuteilen.

Begründung

1) Gegenstand der Klage

Gegenstand ist die von mir angezeigte Kundgebung zum Thema "Demonstration für die Umsetzung des im Koalitionsvertrag der Augsburger Stadtregierung festgeschriebenen Ziels: "Autofreie Innenstadt: Befreiung der Altstadt vom Durchgangsverkehr" - 4,5 Jahre nach Unterzeichnung sollen Taten folgen! Für Klimagerechtigkeit und die Verkehrswende in Augsburg" am 06.10.2024 von 14:00 bis 16:00 Uhr auf dem Holbeinplatz in Augsburg. Entgegen dem üblichen Vorgehen mit einem Kooperationsgespräch erhielt ich am 01.10.2024 vormittags einen Auflagenbescheid für die Kundgebung, der meine

Kundgebung erheblich beschränkt. Eine kooperative Einigung war somit nicht möglich, da kein Kooperationsgespräch oder Telefonat zur Abstimmung im Vorfeld des Erlasses des Bescheids stattgefunden hat. Nach Art. 14 BayVersG ist die Behörde jedoch zur Zusammenarbeit verpflichtet, dies fand jedoch nicht statt. Ich selbst habe mich zu keinem Zeitpunkt einer Kooperation verwehrt.

Die Behörde hat eine Kooperationspflicht, ich nur eine Obliegenheit. Der Verfahrensfehler aufgrund des unterbliebenen Kooperationsgesprächs führt meines Achdens grundsätzlich zur Rechtswidrigkeit eines faktischen Versammlungsverbots bzw. dem Erlass von Auflagen Dies folgt aus dem im Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Ein Kooperationsgespräch ist das mildere Mittel gegenüber einem sogleich verfügten (Teil-)Verbot einer Versammlung (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.05.1985, BVerfGE 69, 315, 356). Hätte die Behörde mit dem Anmelder vor Erlass der Auflagenverfügung ein Gespräch geführt, wäre eine Einigung zwischen den Beteiligten möglich gewesen. Die Versammlungsaufgabe erweist sich daher als nicht erforderlich und somit rechtswidrig (vgl. auch Hoffmann-Riem, a. a. O., Art. 8 RdNr. 50; Kniesel, in: Lisken/Denninger, a. a. O., H RdNr. 304; Kniesel, NJW 2000, 2857, 2863).

2) Den angegriffenen Auflagen fehlt die im Bayerischen Versammlungsgesetz vorgeschriebene Begründung.

Beschränkungen dürfen nur angeordnet werden, um auch unter Berücksichtigung des Versammlungszweckes unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhindern (VGH München NJW 1981, 2428) vgl. Dürig-Friedl/Enders (2022): Art 15, RdNr. 77. Die beklagten Beschränkungen sind daher meines Erachtens bereits deswegen rechtswidrig, weil die Anordnung der Ordnungsbehörde zu diesen Verfügungspunkten keine stichhaltige Begründung enthält (vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 09.02.2022 - 18 L 250/22 Abs. 30).

§15 Abs. 1 ist keine ausreichende Rechtsgrundlage und ermächtigt nicht zu behördlichen Anordnungen, die nicht eine Abwehr konkret bevorstehender unmittelbarer Gefahren bezwecken, sondern nur Vorkehrungen für abstrakt gefährliche Tatbestände vorsehen, Hinweise auf gesetzliche Verpflichtungen geben oder im Sinne vorsorgender Maßnahmen ohne Auswirkungen auf Grundrechte lediglich den reibungslosen Ablauf einer Versammlung gewährleisten sollen (BVerfG NVwZ 2007, 671; NVwZ 2006, 1183). Soweit solche Maßnahmen keine Grundrechtseingriffe darstellen, bedürfen sie auch keiner besonderen gesetzlichen Grundlage und dürfen auch nicht auf §15 gestützt werden. §15 scheidet als Eingriffsermächtigung immer aus, wenn keine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung nach der Gefahrenprognose zu befürchten ist, vgl. Dürig-Friedl/Enders (2022): Art 15, RdNr. 95.

Die Versammlungsbehörde hat auf der Grundlage einer Gefahrenprognose zu entscheiden, die gerichtlich voll überprüfbar ist, vgl. Dürig-Friedl/Enders (2022): Art 15, RdNr. 178. Eine versammlungsspezifische Gefahrenprognose ist hier von Seiten der Behörden nicht erstellt worden. Sie müsste etwa enthalten, dass man mit dem Versammlungsleiter in der Vergangenheit oftmals Probleme hatte, da dieser bei annahenden Rettungsfahrzeugen keine Rettungsgasse gebildet hätte oder dann erst recht die Straße blockiert hätte. Das ist aber realitätsfern. Seit Jahren melde ich Versammlungen in Augsburg an. Ich bin als verlässlicher Versammlungsleiter bekannt.

Insofern erweisen sich die oben genannte Auflagen aus meiner Sicht als rechtswidrig.

3) Gemäß dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) § 39 muss ein Verwaltungsakt begründet sein:

"(1) Ein schriftlicher oder elektronischer sowie ein schriftlich oder elektronisch bestätigter

Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Die Begründung von Ermessensentscheidungen soll auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist."

Demnach ist bei den angegriffenen Punkten die Rechtmäßigkeit meines Erachtens nicht gegeben. Die Begründung der Anordnungen im Bescheid ist lediglich allgemein gefasst und eine Standardformulierung in Auflagenbescheiden des Augsburgsburger Ordnungsamtes. Da der Text lediglich Behauptungen enthält, jedoch keine versamlungsbezogenen Begründungen bzw. Gefahrenprognosen als tatsächliche Anhaltspunkte für die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, sind diese Begründungen nach BayVersG meines Erachtens unzureichend.

Es wird nicht dargelegt, dass tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Mitführen von Seilen, Seitenbannern und Tieren auf meiner Versammlung mit böser Absicht geplant sei oder dass klare Indizien dafür vorlägen, dass wir die in der Begründung genannten Gesetzesverstöße planen würden. Demnach ist bei den beklagten Punkte die Rechtmäßigkeit meines Erachtens nicht gegeben.

Im Folgenden nenne ich weitere auflagenspezifische Gründe, weshalb ich die jeweilige Auflage als (teilweise) nicht rechters sehe, sofern nicht 2) und 3) schon ausreichend sind, um die Rechtswidrigkeit festzustellen.

4) zur Auflage 1.1 Ordnerschlüssel

Entgegen meiner Anzeige wurde der Ordnerschlüssel verschärft - es bräuchte bei unter 50 Teilnehmenden bereits einen Ordner ab 10 Teilnehmenden, auch wenn ich als Versamlungsleitung anwesend bin und selbst die Aufgaben übernehmen kann. „*Ordner sind (...) keine selbständig handelnden Sicherheitsorgane, sondern der ‚verlängerte Arm‘ des Leiters der Versammlung. Ordner haben also nur dessen Rechte und Pflichten in seinem Auftrag durchzusetzen und nicht (anstelle der Polizei) für Ruhe und Ordnung zu sorgen. (...) Es ist (...) nicht Aufgabe der (...) Ordner, im Einzelfall bestehende allgemeine Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Die Befugnis hierzu steht (...) nur den allgemeinen Ordnungsbehörden und der Polizei zu.*“ (VG Neustadt an der Weinstraße, Urteil vom 19.05.2009, Az. 5 K 1179.08). Insofern sehe ich nicht, warum ich einen Ordner bestellen muss, sofern wir weniger als 50, aber mehr als 10 Teilnehmende sind, da die Versamlungsbehörde nicht glaubhaft darlegt, dass ich selbst nicht in der Lage sei, meine Leitungsfunktion bei 50 Teilnehmenden auszuüben.

Ich bin mir sicher, dass ich für die Wahrnehmung meiner Versamlungsleitungsaufgaben bei der erwarteten Teilnehmendenzahl von 30 Teilnehmenden keinen weiteren Ordner brauche, sofern die Anzahl der Teilnehmenden 50 übersteigt würden wir jedoch pro 50 Teilnehmenden einen Ordner bestimmen.

5) zur Auflage 1.5 Vorzeigen der Ausweisdokumente der Ordner

"Das Ordnerpersonal muss im Besitz eines gültigen amtlichen Ausweisdokumentes sein, das auf Verlangen vorzuzeigen ist." Diese Anordnung bzw. die Namen bzw. Geburtsdaten der Ordner angeben zu müssen erachte ich aus folgenden Gründen als rechtswidrig:

VG Würzburg Beschluss vom 21.03.2011 - W 5 S 11.219:

"Darüber hinaus ist hier bereits problematisch, ob für diese Anordnung die Rechtsgrundlage des Art. 13 Abs. 6 BayVersG herangezogen werden kann. Denn danach hat der Veranstalter der zuständigen Behörde auf Anforderung die persönlichen Daten eines Ordners nur dann mitzuteilen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser die Friedlichkeit der Versammlung gefährdet. Hierfür ist vorliegend nichts ersichtlich. Zudem besteht im Hinblick auf die bundesrechtliche Lage, bei der die Nennung von Name und Anschrift grundsätzlich als zulässig angesehen wird, keine Vergleichbarkeit.

Denn auf Bundesebene verlangt § 18 Abs. 2 VersG eine Genehmigung für die Ordner. Eine vergleichbare Regelung gibt es im Bayerischen Versammlungsgesetz nicht. Unabhängig davon ist vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes fraglich, ob die Versammlungsbehörde auch das Geburtsdatum der Ordner verlangen kann. ..."

Ebenfalls beziehe ich mich auf folgende Urteile: OVG Bautzen, Beschluß vom 02.11.2001, Az. 3 BS 250/01, VGH Mannheim, Urteil vom 30.06.2011, Az. 1 S 2901/10, und VG Gießen, Beschluß vom 30.07.2009, Az. 10 L 1583/09, zu finden in NVwZ-RR 2010, 18, OVG NRW, Urteil vom 18.

September 2012 - 5 A 1701/11 -, juris, Rn. 94; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 30. Juni 2011 - 1 S 2901/10 -, juris, Rn. 48 ff.; VG Meiningen, Urteil vom 13. März 2012 - 2 K 348/11 Me -, juris, Rn. 32.

Die Auflage kommt zudem in der Praxis oft einer Aufforderung einer Liste mit den Namen und Geburtsdaten aller Ordner*innen gleich: *"Eine Pflicht des Leiters einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder eines Aufzugs, die Personalien der eingesetzten Ordner in einer Liste zu erfassen, die auf Anforderung der Polizei oder der Versammlungsbehörde vorzulegen ist, kann grundsätzlich unter den engen Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 VersammlG durch eine beschränkende Verfügung (Auflage) begründet werden (hier verneint). Die Anordnung, mit der der Versammlungsleiter und die Ordner verpflichtet werden, die Polizei über versammlungsrechtliche und strafrechtliche Verstöße zu informieren, die von dem Versammlungsleiter oder den Ordnern nicht unterbunden werden können, ist rechtswidrig"* (VGH Ba-Wü, Urteil vom 30.06.2011 - 1 S 2901/10)

So dürfen meines Erachtens Auflagen, die eine nähere Überprüfung der Ordner vorsehen, nicht standardmäßig erlassen werden, sondern nur aufgrund konkreter Anhaltspunkte dafür, dass ohne sie eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung einträte.

Ebenfalls beziehe ich mich in meiner Rechtsauffassung auf Dürig-Friedl/Enders Kommentar Versammlungsrecht 2. Auflage 2022 S.396 / §14 Absatz 49).

6) zur Auflage 2.1

keine weitere Begründung neben 1) und 2) - Auflage ist nicht versammlungsbezogen begründet und entbehrt jeglicher versammlungsbezogenen Gefahrenprognose. Wir wollen jedoch auf unserer Kundgebung die gesamte Fläche der Platzes nutzen, um Flyer zu verteilen um auf unser Anliegen aufmerksam zu machen, die Behörde legt nicht schlüssig dar, weshalb dies nicht auch in einem größeren Bereich als in einem 10m Radius möglich sein sollte.

7) zur Auflage 2.2

Die Versammlungsbehörde nennt hierzu in der Begründung für die Auflage lediglich allgemeine Behauptungen, nachdem Seile und Seitentransparente als verbotene Schutz Waffen dienen könnten. Nachdem wir die Öffentlichkeit über unsere Anliegen informieren möchten, ist es für uns unverzichtbar, an den Seiten der Kundgebung Banner nach außen zu richten - dabei haben wir Banner im Format 1,4 x 2m bzw. 4m (klassische Bettlakengröße), die wir gerne verwenden würden. Ebenso unser Fridays for Future Augsburg Frontbanner mit der Abmessung 6mx1,5m - damit Außenstehende direkt sehen, wer hier demonstriert.

Die Behörde legt nicht schlüssig dar, dass die Friedlichkeit unserer Versammlung nicht gegeben sei.

Ebenso haben wir Plakate im A3-Format, die über unsere zentralen Versammlungsinhalte Verkehrswende und die Reduktion des Autoverkehrs und autofreie innenstädte informieren. Diese wollen wir wie üblich an einem Seil aufhängen, sodass Passanten auch so sich unsere Forderungen und Inhalte ansehen können. Daher erachten wir das Verbot von Seilen als stark einschränkend für unsere Versammlungsform. Auch dazu legt die Behörde nicht schlüssig dar, warum davon auszugehen ist, dass auf meiner Versammlung Seile rechtswidrig als verbotenen Schutz Waffen verwendet werden könnten.

Zusammenfassend ist nicht klar dargelegt, dass bei der Nutzung von Seilen und Seitentransparenten auf unserer Kundgebung von einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auszugehen ist. Bloße Vermutungen, die ebenfalls nicht ausreichend sind, sind auch nicht gegeben, die Behörde beruft sich lediglich auf Urteile aus anderen Städten, dass Seile und Seitentransparente dazu geeignet seien, nicht jedoch auf Erfahrungen mit mir als Veranstalter oder Versammlungsleitung. Allein die Tatsache, dass Gegenstände, die ich für die Durchführung meiner Versammlung nutzen möchte, als verbotene Passivbewaffnung geeignet sind, reicht meines Achtens nicht aus, diese für meine Versammlung zu verbieten. So könnte man mir ja auch ein teures Shure Funkmikrofon verbieten weil es als Wurfgeschoss und damit als Aktivbewaffnung geeignet wäre.

8) zur Auflage 2.3

Diese Auflage belastet uns ganz erheblich, da wie üblich auf Kundgebungen auch die Greenpeace Augsburg Ortsgruppe mit ihrem großen gelben Banner teilnehmen möchte: Kunststofftuch (ca. 4,3m x 2m), beidseitig genähte Taschen für Tragestangen, als Tragestangen 2 Holzplatten (Weichholz, Querschnitt 24mm x 44mm, Länge 2,5m) beidseitig am Banner senkrecht, keine Querstangen. Dies wird durch die Auflage verboten und schränkt so die Teilnahme an der Versammlung und die Meinungskundgabe stark ein.

Es wird weiterhin nicht schlüssig dargelegt, weshalb (ausfahrbare) Fahnenstangen mit bis zu 50mm aus Aluminium, PVC-Leerrohr (auch im FCA-Stadion erlaubt), Bambus oder Buche, wie Sie in vielen anderen Städten seit Jahren problemlos genutzt werden können (z.B. Fridays for Future München oder Hamburg) eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen sollen. Ebenfalls ist die Nutzung von großen Teleskopfahnenstangen auch im Fanblock des FC Augsburg seit Jahren mit Genehmigung des FC Augsburg möglich (vgl. Stadionordnung WWK-Arena).

Die Versammlungsbehörde legt nicht schlüssig dar, dass durch die Nutzung anderer Fahnen wie im Beschied erlaubt eine Gefahr für die Öffentliche Sicherheit und Ordnung gegeben sei, etwa Holzstangen mit 2,5m Länge oder 3m Teleskopstangen aus Aluminium oder 2m PVC Leerrohre, wie wir sie verwenden wollen.

Zudem ist unser Kundgebungsort mehrere Straßen von der nächsten Straßenbahnoberleitungen entfernt, weshalb es für uns nicht nachvollziehbar ist, dass dies als Begründung für die Begrenzung der Fahnenstangenlänge hergezogen werden könnte.

Dies ist für uns insbesondere von Relevanz, da wir gerne 2,5m lange Holzstangen für unsere Fahnen nutzen möchten und zudem mehrere Fahnen zwischen 1m und 3m Länge haben mit Stangen aus PVC-Leerrohr, Aluminium oder Buchenholz. Diese Kundgebungsmittel werden uns verboten, was uns in der Gestaltung unserer Versammlung stark einschränkt. Diese Kundgebungsmittel wurden aufwändig angefertigt und kamen in anderen Städten immer wieder zum Einsatz.

9) zur Auflage 2.4

Die Versammlungsbehörde legt nicht schlüssig dar, warum Feuerwerk bzw. Pyrotechnik der legal erwerbbaaren Kategorien F1, T1 und P1 eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung darstelle.

F1 Feuerwerk Artikel dürfen ab dem 12. Lebensjahr frei erworben und das ganze Jahr über verwendet werden. Hierzu zählen unter anderen Knallererbsen, Partyknaller, Bodenwirbel, Tischfeuerwerk, Eisfontänen, Wunderkerze, u.v.m.

T1 sind pyrotechnische Gegenstände, welche eine geringe Gefahr darstellen und ab ab 18 Jahre frei erworben und für technische Zwecke das ganze Jahr über verwendet werden dürfen. Technische Zwecke sind z.B. Bühnenshows, Film -oder Fotoaufnahmen, Showveranstaltungen, Simulationen und

vieles mehr.

In die Kategorie P1 fallen pyrotechnische Gegenstände welche nicht den Feuerwerkskörpern zugeordnet sind, oder für Bühne und Theater zugelassen sind. Hierzu gehören unter anderem Anzündmittel, Raucherzeuger, Schallerzeuger und andere technische Artikel. P1-Artikel dürfen ab 18 Jahre erworben werden und nur für den vorgegebenen Zweck verwendet werden.

Die Versammlungsbehörde legt nicht schlüssig dar, weshalb Wunderkerzen der Kategorie F1 oder Rauchfackeln der Kategorie T1 eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen. Eine symbolische Darstellung der Verschmutzung der Altstadt durch Abgase von Autos ist uns damit nicht möglich, auch wenn wir gerne darstellen würden, welche geruchlichen und visuellen Unterschiede die Luftqualität hat je nach Schadstoffbelastung, wie sie durch legales Feuerwerk imitiert werden kann, um auf unserer Versammlung zu zeigen, warum wir uns für eine autofreie Altstadt aussprechen.

10) zur Auflage 2.5

Es muss unseres Erachtens lediglich ein überwiegender Versammlungscharakter gegeben sein. Wir haben einen Solokünstler, der angekündigt hat, an der Versammlung teilzunehmen und eines seiner Werke vortragen möchte, also mit seinem bekannten Künstlernamen auftreten möchte und eines seiner bekannten Musikstücke vortragen möchte, das jedoch inhaltlich nicht Bezug auf das Thema Verkehrswende nimmt. Dabei will der Künstler durch sein Auftreten zeigen, dass auch er hinter den Forderungen der Kundgebung steht und so an der Kundgebung teilnehmen, indem er eines seiner Stücke präsentiert und damit der Versammlung Aufmerksamkeit bei Außenstehenden verschafft. Diese Auflage würde ihm die Teilnahme an der Versammlung in seiner gewählten Form verwehren und schränkt dadurch unsere geplante Versammlung ein.

Außerdem ist die Auflage zu unbestimmt und rechtswidrig, soweit darin eine Veranstalterhaftung festgelegt wird.

11) zur Auflage 2.7

Die Versammlungsbehörde verbietet uns die Meinungskundgabe mittels unseres angezeigten Kundgebungsmittels "Straßenkreide" und lässt nur Straßenmalkreide zu. Wir sind jedoch der Ansicht, dass die Nutzung handelsüblicher, wasserlöslicher Sprühkreide rechtmäßig ist, um etwa im Falle von Regen trotzdem während der Dauer der Versammlung gut lesbar das Motto der Versammlung auf dem Boden aufzumalen, damit Außenstehende über das Kundgebungsthema Bescheid wissen.

Handelsübliche Sprühkreide (z.B. von GRIP) ist umweltfreundlich, FCKW-frei und pflanzenverträglich sowie organisch abbaubar. Sprühkreide ist i.d.R wasserlöslich und entfernt sich durch Regen und Wasser.

Außerdem ist die Auflage zu unbestimmt und rechtswidrig, soweit darin eine Veranstalterhaftung festgelegt wird.

Wir beziehen uns in unserer Rechtsauffassung neben den in 2) und 3) genannten Gründen auch auf folgendes Urteil: Entscheidung des Verwaltungsgerichts Schleswig-Holstein (Az. 3 A 77/18) vom 25.9.2019: In den Schutzbereich der in diesem Zusammenhang bestehen Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG gehört grundsätzlich auch die Verwendung von Kreide bzw. Sprühkreide während der Versammlung, soweit dies wie hier zum Schreiben von Parolen passend zum Thema der Versammlung verwendet werden soll. In den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit und der dadurch bewirkten Erlaubnisfreiheit des Versammlungsgeschehens fallen nämlich jedenfalls solche nicht verbotenen Veranstaltungen und Aktionen, die durch gemeinsame Kommunikation geprägt sind und auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung zielen, die also funktionale Bedeutung für die

Versammlung haben. [...] Das kann bei einer [...] Versammlung [...] auch der per Kreidespray auf dem Boden zum Ausdruck gebrachte Wunsch [...] sein. Anders als im Falle der Verwendung von Ölfarbe zur Herstellung sog. „Graffiti“, die das Erscheinungsbild einer fremden Sache erheblich und dauerhaft verändern, deshalb strafbar und auch im Rahmen einer Versammlung nicht akzeptabel sind, ist die Verwendung von Kreide (auch Sprühkreide) grundsätzlich nicht strafbar, da sie fremdes Eigentum jedenfalls nicht dauerhaft beeinträchtigt.

12) zur Auflage 3.2

Die Behörde legt nicht schlüssig dar, wieso eine Überschreitung des Pegels von 85 dB im unmittelbaren Versammlungsbereich eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstelle. Um im Falle, dass deutlich mehr Teilnehmer zur Kundgebung kommen, als erwartet, ist es notwendig, die Lautsprecheranlage entsprechend hochzuregeln, um sicherzustellen, dass alle Versammlungsteilnehmende über die geltenden Auflagen und für Reden erreicht werden können. Ein Überschreiten des Pegels ist dafür oftmals unausweichlich, sofern man nicht in teure Funkstrecken oder DelayTower investiert.

Zur Thematik Spitzenpegel der Lautsprecher im Umkreis von Einrichtungen und Gebäuden: Eine Messung mit 1m Abstand vor dem Lautsprecher ist völlig ungeeignet, nach der TA Lärm misst man von der nächsten Hauswand (das kann auch weniger als 1m sein).

vgl. Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 in der geänderten Fassung vom 01. Juni 2017 (Banz. S. 4643, Ausgabe vom 08. Juni 2017)

13) zur Auflage 5.2

Die Behörde begründet nicht, weshalb der Konsum alkoholischer Getränke aller Art und von Cannabis auf der Kundgebung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt - sind doch in der Augsburger Altstadt oftmals Personen die Alkohol mitführen oder konsumieren anzutreffen, weshalb dies an dieser Stelle nichts besonderes darstellt - aufgrund der fehlenden Begründung für das Verbot erachten wir dies als rechtswidrig.

"Die Versammlungsleitung ist verpflichtet, das Verbot durchzusetzen und Verstöße dagegen unverzüglich zu unterbinden. Personen, die sich weigern, sich an das Verbot oder entsprechende Weisungen der Versammlungsleitung oder des Ordnerpersonals zu halten, sind von der Versammlungsleitung unverzüglich der Polizei zu melden (diese entscheidet über einen Ausschluss von der Versammlung). Ist die Versammlungsleitung nicht in der Lage das Alkohol-/Drogenverbot durchzusetzen, hat sie unverzüglich die Versammlung zu unterbrechen und wenn dies nicht ausreicht für beendet zu erklären und die Teilnehmenden aufzufordern, sich umgehend zu entfernen."

Ich sehe nicht, dass es meine Aufgabe ist, Personen, die auf meiner Kundgebung legal konsumieren, der Polizei zu melden - die Ahndung von Auflagenverstößen obliegt der Polizei und nicht der Versammlungsleitung, weshalb ich diesen Teil der Auflage als rechtswidrig ansehe. Zudem ist es denke ich grundsätzlich für die öffentliche Sicherheit und Ordnung unproblematisch, wenn einzelne, erwachsene Versammlungsteilnehmende an einem Sonntagnachmittag eine Flasche Bier trinken, etwa weil sie gerade beim Spazieren durch die Stadt die Demonstration bemerkt haben und sich dieser anschließen wollen - so würde ich bestimmten Menschen die Teilnahmen an meiner Kundgebung stark einschränken und so wäre wäre die Teilnahme an meiner Versammlung nicht mehr so einfach und unkompliziert möglich. Versammlungen sollen ja gerade keinen eingegrenzten Teilnehmerkreis umfassen.

14) zur Auflage 5.4

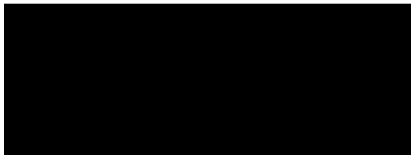
Die Behörde legt nicht schlüssig dar, weshalb ein Freund von mir sein Kaninchen nicht mit auf die

Kundgebung nehmen darf oder eine Freundin von mir nach dem Gassi gehen noch mit ihrem Hund auf die Demo kommen darf, etwa weil Sie sowieso in der Altstadt Gassi geht. Dass Kampfhunde auf Demonstrationen problematisch sind ist mir bewusst, hier hätte man sich in einem (von der Behörde trotz Pflicht zu Kooperation nicht durchgeführtem) Kooperationsgespräch bzw. Telefonat auf ein milderer Mittel, wie etwa eine Maulkorbpflicht für Kampfhunde, einigen können. In der Vergangenheit hatten wir oft Teilnehmende, die ihre Haustiere mit auf der Demo dabei hatten, und das war nie ein großes Problem. Daher erachten wir die Auflage als rechtswidrig da zu allgemein gehalten und unspezifisch sowie unbegründet.

15) zur Auflage 5.5

Aus ökologischen Gründen und dem Nachhaltigkeitsgedanken nutzen wir privat Glasflaschen anstelle von Einwegplastik zum Trinken. Ebenfalls ist in Augsburg das Riegele Spezi ein sehr populäres Getränk, weshalb viele dies auch in der Öffentlichkeit trinken und Flaschen mitführen. Die Behörde legt nicht schlüssig dar, weshalb uns unsere Getränkeflaschen verboten werden sollten, die wir als Versammlungsteilnehmende und ich als Veranstalter oftmals mitführen, um etwas zu trinken. Zudem schreckt eine solche Auflage auch von der Teilnahme an der Versammlung ab und erschwert so die Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit, welches ja in unserer Demokratie ein hohes Gut ist.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen

- Versamlungsanzeige
- Auflagenbescheid

Versamlungsanzeige

Sehr geehrte Damen und Herren,
nachfolgend eine Anzeige einer Kundgebung:

Anzeige einer Kundgebung (ohne Demozug)

1. Veranstalter*in: Fridays For Future Augsburg

2. Versamlungsleitung:
Siehe 1.

3. Telefonnummer: [REDACTED]

4. Kundgebungsort: Holbeinplatz in Augsburg

5. Tag der Kundgebung: 06.10.2024

6. Beginn und Ende: 14:00 - 16:00

7. Thema: Demonstration für die Umsetzung des im Koalitionsvertrag der Augsburger Stadtregierung festgeschriebenen Ziels: "Autofreie Innenstadt: Befreiung der Altstadt vom Durchgangsverkehr" - 4,5 Jahre nach Unterzeichnung sollen Taten folgen!
Für Klimagerechtigkeit und die Verkehrswende in Augsburg

8. Erwartete Anzahl Teilnehmer: 30

9: Kundgebungsmittel: Banner, Plakate, Megafon, Lautsprecher, Straßenkreide, Flyer, Fahnen, Transparente, Lastenrad

10. vorgesehene Anzahl an Ordner*innen: 1 pro 50 Teilnehmende falls die Anzahl der Teilnehmenden 50 übersteigt.

11. sonstige Angaben: -

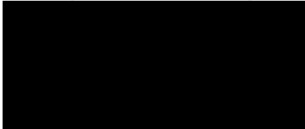
12. beigefügte Anlagen: -

Augsburg, den 25.09.2024


Mit freundlichen Grüßen,
[REDACTED]

Stadt Augsburg, Ordnungsamt, 86143 Augsburg

Fridays for Future Augsburg



Abteilung I
Sachgebiet 1 - Allg. Sicherheitsrecht,
Glücksspiel, Versammlungen

Dienstgebäude An der Blauen Kappe 18
86152 Augsburg
Postadresse Grottenau 1, 86150 Augsburg
Zimmer 262
Persönlicher Kontakt 
Telefon (0821) 324 - 42 07
Telefax (0821) 324 - 92 33
E-Mail ordnungsamt@augzburg.de
Ihre Zeichen
Unsere Zeichen 320-I-1-Ge-VersG-24/221
Datum 01.10.2024
Unsere Zeichen und Datum bei Antwort bitte angeben
Hinweise zur E-Mail-Nutzung unter
<http://www.augsburg.de/elektronische-kommunikation>

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG);

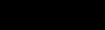

hier: Versammlung im Stadtgebiet Augsburg

Anlage: 1 Anzeige (Kopie)

Wir bestätigen Ihnen hiermit, dass Sie bei uns am 25.09.2024, Stand vom 01.10.2024, folgende Versammlung wirksam angezeigt haben:

▶ Ort und Zeitpunkt der Versammlung	
Datum: 06.10.2024	Ort: Holbeinplatz
Beginn: 14:00 Uhr	Ende: 16:00 Uhr
Aufbau ab: - Uhr	Abbau bis: - Uhr

▶ Versammlungsthema
Thema: <i>Demonstration für die Umsetzung des im Koalitionsvertrag der Augsburger Stadtregierung festgeschriebenen Ziels: "Autofreie Innenstadt: Befreiung der Altstadt vom Durchgangsverkehr" - 4,5 Jahre nach Unterzeichnung sollen Taten folgen!</i> <i>Für Klimagerechtigkeit und die Verkehrswende in Augsburg</i>

▶ Veranstalter
Familienname: 
Vorname(n): 
ggf. Name der Vereinigung: Fridays For Future Augsburg

Die weiteren Angaben im Sinne des Art. 13 BayVersG ergeben sich aus der Versammlungsanzeige, die wir als Anlage eingefügt haben.

- 1 -

Telefonische Servicezeiten: Mo-Mi 08:00-16:00 Uhr
Do 08:00-17:00 Uhr
Fr 08:00-12:00 Uhr
Persönliche Vorsprache nur nach vorheriger Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Tram: Linie 2 „Senkelbach“
Tram: Linie 4 „Klinkertor“
AVV Haltestellen vor dem Haus

Bankverbindungen: Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

Hinweis: Soweit nachfolgend nichts Anderes angeordnet wird, ist die Versammlung entsprechend dieser Anzeige durchzuführen, soweit keine Änderung der Anzeige entsprechend Art. 13 Abs. 2 Satz 2 BayVersG erfolgt. Wesentliche Änderungen sind der zuständigen Behörde demnach unverzüglich mitzuteilen.

In Absprache zwischen Polizei und dem Veranstaltenden kann jedoch vor Beginn der Versammlung der Weg, der Kundgebungsort oder der sonstige Ablauf geändert werden, wenn dies die aktuelle Sicherheitslage erfordert oder wenn sonst eine Auflösung oder ein Verbot der Versammlung aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder sonstiger wichtiger Umstände erforderlich wäre.

Hinweis: Nach Beginn der Versammlung ist die Polizei zuständige Behörde (Art. 24 Abs. 2 BayVersG) und damit auch befugt, ohne Einwilligung des Veranstaltenden von diesem Bescheid abweichende Anordnungen zu erlassen und Abweichungen von dem angezeigten Versammlungsablauf zuzulassen oder anzuordnen.

Im Übrigen erlässt die Stadt Augsburg folgenden

Bescheid:

1. Allgemeine Pflichten des Veranstaltenden, der Versammlungsleitung und des Ordnerpersonals:

- 1.1. Der Versammlungsleitung wird aufgegeben bei der Versammlung folgende Anzahl von Ordnerpersonal einzusetzen, die während der gesamten Versammlung aufrechterhalten werden muss:

Je **50** Teilnehmende: 1 Ordnerpersonal

Ab einer Zahl von zehn Teilnehmenden ist in jedem Fall **ein** Ordnerpersonal einzusetzen.

- 1.2. Das eingesetzte Ordnerpersonal darf nicht alkoholisiert oder unter Drogeneinfluss sein und darf auch während der Versammlung keinerlei Alkohol oder Drogen zu sich nehmen. Alkoholisiertes oder unter Drogeneinfluss stehendes Ordnerpersonal ist von der Versammlungsleitung sofort zu entlassen und durch anderes, nicht alkoholisiertes Ordnerpersonal zu ersetzen.
- 1.3. Das Ordnerpersonal hat den Anweisungen der Versammlungsleitung und der Polizei Folge zu leisten und ist durch die Versammlungsleitung anzuweisen, eine Ausweitung der Versammlung über den festgesetzten Versammlungsbereich hinaus zu verhindern, es sei denn, dass dies wegen der Teilnehmerzahl unvermeidbar notwendig ist.
- 1.4. Soweit die Versammlung durch die Polizei begleitet wird, wird die Versammlungsleitung verpflichtet, sich vor Beginn der Versammlung bei der Einsatzleitung der Polizei zu melden und zu erkennen zu geben, sowie das Ordnerpersonal eine halbe Stunde vor Versammlungsbeginn vorzustellen und dieses in Anwesenheit der Polizei in ihre Aufgaben einzuweisen.
- 1.5. Das Ordnerpersonal muss im Besitz eines gültigen amtlichen Ausweisdokumentes sein, das auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- 1.6. Die Versammlungsleitung hat den Versammlungsteilnehmenden Beginn und Ende der Versammlung bekanntzugeben.
- 1.7. Der Veranstalter hat der eingesetzten Versammlungsleitung diesen Bescheid rechtzeitig vor Versammlungsbeginn auf geeignete Weise bekannt zu geben.
- 1.8. Die Versammlungsleitung hat sich zu Beginn der Versammlung den Versammlungsteilnehmenden zu erkennen zu geben und diesen die sie betreffenden Anordnungen aus diesem Bescheid bekanntzugeben. Es wird empfohlen, diese auch über die gesetzlichen Pflichten und Verbote zu informieren.
- 1.9. Kann die Versammlungsleitung die Ordnung gegenüber den Versammlungsteilnehmenden nicht durchsetzen, hat sie die Versammlung zu unterbrechen oder erforderlichenfalls zu beenden.

2. Kundgebungsmittel:

- 2.1. Plakate und ggf. Informationsstände dürfen nur am Versammlungsort aufgestellt, Flugblätter nur im unmittelbaren Versammlungsbereich (höchstens zehn Meter im Umkreis) verteilt werden.
- 2.2. Das Mitführen von Seilen ist untersagt. Soweit Transparente längs an den Seiten mitgeführt werden, dürfen diese eine Höhe von einem Meter nicht überschreiten. Zwischen den einzelnen Seiten-Transparenten ist ein Abstand von mindestens drei Metern einzuhalten. Eine Verbindung zwischen den einzelnen Seiten-Transparenten ist nicht zulässig.
- 2.3. Für Transparente, Plakate, Fahnen usw. dürfen nur Tragstangen aus Weichholz mit einer Länge von max. zwei Metern und einem Durchmesser von max. drei Zentimetern verwendet werden. Soweit sich Oberleitungen der Straßenbahn im oder um den Versammlungsbereich befinden, haben die Versammlungsleitung und das Ordnerpersonal darauf zu achten und die Teilnehmenden vor Beginn der Versammlung auf geeignete Weise zu informieren und zu warnen, dass bei Annäherung an die Oberleitungen der Straßenbahn Lebensgefahr besteht. (Es sollte deshalb seitens der Versammlungsleitung den Teilnehmenden empfohlen werden, Tragstangen mit max. 1,5 Metern Länge zu verwenden.)
- 2.4. Das Mitführen und die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände jeglicher Art (auch die der Kategorien F1, T1 und P1) sind untersagt.
- 2.5. Lautsprecheranlagen, Megaphone und Musikinstrumente mit elektrischer oder anderer technischer Verstärkung und dergleichen dürfen nicht für reine Unterhaltungs-/Vergnügungszwecke, sondern nur für direkte Versammlungszwecke, für Ansprachen und Darbietungen, deren Inhalt in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema stehen, sowie für Ordnungsdurchsagen, verwendet werden.
- 2.6. Der Straßenbelag darf nicht beschädigt werden. Das Befestigen von Zelten, Pavillons, Sonnenschirmen und anderen Gegenständen mit Nägeln u. ä. im Straßenbelag ist deshalb verboten. Dessen ungeachtet ist die Standsicherheit durch andere geeignete Maßnahmen und Mittel jederzeit sicherzustellen. Sofern die Standfestigkeit von Aufbauten (z.B. Pavillons), sonstigen Gegenständen und Kundgebungsmitteln wegen Witterungseinflüssen (z.B. starke Windböen) nicht mehr gewährleistet werden kann, sind diese unverzüglich abzubauen.
- 2.7. Der Straßenbelag darf nicht verschmutzt werden. Für Bemalungen des Straßenbelages darf ausschließlich Straßenmalkreide verwendet werden, die allein mit Wasser und ohne zusätzliche Reinigungsmaßnahmen rückstandslos entfernt werden kann. Die Haftung hierfür - ggf. auch für einen notwendigen Austausch oder eine notwendige Reparatur des Straßenbelages - tragen neben den jeweiligen Verursachern, der Veranstalter und die Versammlungsleitung, die solche Bemalungen erforderlichenfalls unterbinden müssen.
- 2.8. Hydranten und Absperranlagen (Gas, Wasser usw.) in und auf der Straßenfläche und die entsprechenden Hinweistafeln sind frei zu halten, darauf dürfen keine Kundgebungsmittel abgestellt werden.

3. Lärm-, Umweltschutz:

- 3.1. Die Ausrichtung der ggf. verwendeten Lautsprecher oder Megaphone hat in Richtung und auf den Bereich der Versammlung zu erfolgen. Die Sicherheit des angrenzenden Straßenverkehrs darf nicht gefährdet werden.
- 3.2. Die Lautstärke von Lautsprechern, Megaphonen und sonstigen vergleichbaren Verstärkeranlagen darf einen Spitzenpegel von 85 dB(A) nicht überschreiten (gemessen einen Meter vor dem Lautsprecher u. ä.). Diese Lautstärke ist auf 65 dB(A) im Umkreis von 100 Metern um Schulen während des Schulbetriebes, Friedhöfen während der allgemeinen Öffnungszeiten, Krankenhäusern, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen, Altersheimen und Kinderheimen zu beschränken. Die vorgenannten Lautstärke-/Pegelwerte dürfen auch im sonstigen Versammlungsbereich und außerhalb desselben nicht überschritten werden. Im Umkreis von 100 Metern um Kirchen oder ähnlichen Einrichtungen dürfen während der Zeit von Gottesdiensten, Gebetsveranstaltungen oder vergleichbaren religiösen Veranstaltungen - mit Ausnahme für erforderliche Ordnungsdurchsagen - Lautsprecher und dergleichen nicht verwendet werden, auch dürfen solche Veranstaltungen nicht durch das Rufen von Parolen, Benutzen von Lärm- und ähnlichen Geräten gestört werden. Bei einer Überschreitung der vorgenannten Maximalpegel ist die Lautstärke entsprechend zu reduzieren.

- 3.3. Es ist zu gewährleisten, dass die Mitarbeitenden und sonstigen Beauftragten der Stadt Augsburg sowie die Polizei, die mit Lärmmessungen beauftragt sind, die Einhaltung der beschränkenden Verfügungen zum Lärmschutz durch Messungen auf der Versammlungsfläche kontrollieren können.
 - 3.4. Durch eine der Polizei (soweit vor Ort) gegenüber als verantwortlich bekannt zu gebende Person (soweit nicht die Versammlungsleitung) hat während der Versammlung laufend die Tonübertragungsanlage und die dadurch hervorgerufene Beschallung zu überwachen und auf Aufforderung der Polizei die Lautstärke sofort zu reduzieren, soweit erforderlich auch unter die oben genannten Werte.
 - 3.5. Soweit andere Veranstaltungen / Versammlungen (unabhängig welcher Art) in unmittelbarer Nähe durchgeführt werden, haben sich die Veranstalter zur Vermeidung von gegenseitigen Störungen selbst abzustimmen. Erforderlichenfalls ist die Lautstärke der Lautsprecher u. ä. auch unter die vorstehend festgelegten Lautstärkewerte hinaus soweit zu verringern, dass die andere Veranstaltung / Versammlung nicht an ihrer Durchführung so beeinträchtigt werden, dass diese nicht durchgeführt werden können oder wesentlich beeinträchtigt werden.
4. Verkehrliche Regelungen:
 - 4.1. Soweit aus Platzgründen möglich sind die Fahrspuren der Straßenbahn und sonstigen Nahverkehrs freizuhalten. Der öffentliche Nahverkehr darf nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar beeinträchtigt werden.
 - 4.2. Zu befahrenen Straßen und Fahrtrassen und Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs ist bei Versammlungen ein Sicherheitsabstand von mind. drei Metern einzuhalten (Maßgebend ist die äußere Grenze des Kundgebungsbereichs).
 - 4.3. Der Fußgänger- und Fahrradverkehr darf bei Versammlungen nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar beeinträchtigt werden. Für diesen ist eine Gehwegbreite von mindestens zwei Metern freizuhalten, Radwege sind gesamt freizuhalten.
 - 4.4. Hauseingänge, Grundstückszufahrten, Kreuzungen und Straßeneinmündungen dürfen nicht blockiert werden. Ein freier ungehinderter Zugang zu Aus- und Einfahrten muss jederzeit gewährleistet und notfalls durch die Versammlungsleitung und das Ordnerpersonal mit geeigneten Mitteln durchgesetzt werden.
 - 4.5. Das Befahren von Gehwegen oder der Fußgängerzone mit Kraftfahrzeugen ist nicht zulässig. Abweichend hiervon kann der Versammlungsbehörde die Nutzung von Kraftfahrzeugen als Kundgebungsmittel oder zur Beförderung von Kundgebungsmitteln an den Versammlungsort angezeigt werden. Für das Befahren von Gehwegen oder der Fußgängerzone mit Kraftfahrzeugen können dann hiervon abweichende Beschränkungen durch die Versammlungsbehörde gesondert angeordnet werden.
5. Weitere Verbote und Beschränkungen für und in Bezug auf Versammlungsteilnehmende:
 - 5.1. Alle Reden und auch von Ton-/Bildträgern abgespielte Texte, Videos und Musikstücke sowie jegliche verwendete Kundgebungsmittel haben den öffentlichen Frieden zu wahren. Zum Hass gegen Bevölkerungsteile darf nicht aufgestachelt oder zu Gewalt oder Willkürmaßnahmen aufgerufen werden. Die Menschenwürde anderer darf nicht verletzt werden, indem Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden.
 - 5.2. Die Abgabe, Mitnahme oder Konsum alkoholischer Getränke aller Art, von Cannabis und anderen Drogen ist verboten. Die Versammlungsleitung ist verpflichtet, das Verbot durchzusetzen und Verstöße dagegen unverzüglich zu unterbinden. Personen, die sich weigern sich an das Verbot oder entsprechende Weisungen der Versammlungsleitung oder des Ordnerpersonals zu halten, sind von der Versammlungsleitung unverzüglich der Polizei zu melden (diese entscheidet über einen Ausschluss von der Versammlung). Ist die Versammlungsleitung nicht in der Lage das Alkohol-/Drogenverbot durchzusetzen, hat sie unverzüglich die Versammlung zu unterbrechen und wenn dies nicht ausreicht für beendet zu erklären und die Teilnehmenden aufzufordern, sich umgehend zu entfernen.
 - 5.3. Alkoholisierte oder unter Drogeneinfluss stehende Personen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Versammlung stören, sind von der Versammlungsleitung unverzüglich der Polizei zu melden (diese entscheidet über einen Ausschluss von der Versammlung).

- 5.4. Das Mitführen von Tieren, insbesondere von Hunden (ausgenommen Blinden- und Föhrhunde), ist verboten.
- 5.5. Das Mitführen von Glasflaschen wird den Teilnehmenden untersagt.
6. Anordnungsvorbehalt:
Die Anordnung weiterer Beschränkungen bleibt vorbehalten.
7. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei. Seine eigenen Kosten trägt der Veranstalter bzw. Anzeigerstattende selbst.

Begründung:

- I. Sachverhalt:
Der Veranstalter hat eine Versammlung im Stadtgebiet Augsburg angezeigt. Auf die obenstehende Anzeigenbestätigung und die als Anlage beiliegende Kopie der Anzeige wird verwiesen.
- II. Zuständigkeit:
Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Stadt Augsburg für dieses Verfahren ergibt sich aus Art. 24 Abs. 2 BayVersG und Art. 3 Abs.1 Nr. 4 BayVwVfG.
- III. Rechtliche Würdigung und Begründung der Anordnungen:
Die angezeigte Veranstaltung ist versammlungsrechtlich zu würdigen (Art. 2 BayVersG). Die Beschränkungen werden gem. Art. 15 Abs. 1 BayVersG angeordnet und sind für einen sicheren und ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung notwendig. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 15 Abs. 1 BayVersG für die Anordnung von Beschränkungen der Versammlung sind hier erfüllt, weil nach den zur Zeit des Erlassens dieses Bescheides erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Die öffentliche Sicherheit umfasst hierbei die Individualrechtsgüter Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Gemeinschaftsrechtsgüter der Integrität der Rechtsordnung, Bestand und Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen sowie die tragenden Prinzipien der verfassungsmäßigen Ordnung.

Unter öffentlicher Ordnung sind dabei die ungeschriebenen Verhaltensregeln, deren Einhaltung nach den Vorstellungen der Menschen im jeweiligen Rechtsraum für ein geordnetes staatsbürgerliches Zusammenleben unverzichtbar sind, zu verstehen.

Es liegt gegenständlich außerdem eine Sachlage vor, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die der Versammlungsfreiheit entgegenstehenden Interessen der öffentlichen Sicherheit und/oder Ordnung führt.

Die Kundgebung stellt im Hinblick auf die Thematik, den Versammlungsort und der Kundgebungsmittel eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit und Leichtigkeit des (Fußgänger-)Verkehrs sowie für die Rechtspositionen der Anwohnenden, Gewerbetreibenden und unbeteiligten Dritter dar.

- III.1. Anordnungen gegenüber dem Veranstalter und der Versammlungsleitung:
Die Anordnungen konkretisieren die allgemeine Rechtspflicht der Versammlungsleitung, für die Dauer der Versammlung für Ordnung zu sorgen. Diese Rechtspflicht folgt aus Art. 4 Abs. 1, 2 BayVersG. Als Wahrer der Sicherheit hat die Versammlungsleitung die Teilnehmenden gegen Gefahren aus der Versammlung und die Öffentlichkeit gegen Gefahren durch die Versammlung zu schützen.

Die Meldepflicht der Versammlungsleitung bei der Einsatzleitung der Polizei (soweit Polizeibeamte in die Versammlung entsandt wurden) ist erforderlich, damit dieser bekannt wird, welche Person die Versammlung leitet und damit für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung verantwortlich und Ansprechpartner für Anordnungen und dergleichen der Polizei ist.

Die Pflicht des Veranstaltenden, den Bescheid der Versammlungsleitung bekannt zu geben, ist erforderlich, damit die Beschränkungen auch tatsächlich im Versammlungsverlauf umgesetzt werden. Ohne Bekanntgabe

besteht die konkrete Gefahr, dass die Beschränkungen zur Gefahrenabwehr nicht zur Anwendung gelangen. In Folge ist mit einem Eintritt der in der Gefahrenprognose dargestellten Gefährdungen zu rechnen.

Die Pflicht der Versammlungsleitung, sich erkennen zu geben, ist erforderlich, da eine dem Ordnerpersonal vergleichbare Kennzeichnung der Versammlungsleitung gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Die Teilnehmenden müssen jedoch zweifelsfrei erkennen können, wer ihnen gegenüber zu einer Anweisung oder sogar zu einer bußgeldbewehrten Zurechtweisung befugt ist (vgl. Art. 5 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1, Art. 21 Abs. 2 Nr. 4 BayVersG).

Die Pflicht der Versammlungsleitung, den Bescheid dem eingesetzten Ordnerpersonal bzw. den Teilnehmenden bekannt zu geben, ist erforderlich, damit die Beschränkungen auch tatsächlich im Versammlungsverlauf umgesetzt werden. Ohne Bekanntgabe besteht die konkrete Gefahr, dass die Beschränkungen zur Gefahrenabwehr nicht zur Anwendung gelangen. In Folge ist mit einem Eintritt der in der Gefahrenprognose dargestellten Gefährdungen zu rechnen.

Die Pflicht der Versammlungsleitung, den Anfang und das Ende der Versammlung bekannt zu geben, ist erforderlich, da rechtliche Pflichten zu diesen Zeitpunkten beginnen und enden. Ohne den Anfang und das Ende der Versammlung zu kennen, besteht die konkrete Gefahr, dass Teilnehmende nicht wissen, ob sie Anweisungen der Versammlungsleitung bzw. des Ordnerpersonals (noch) befolgen müssen und somit Gefahr laufen, eine Ordnungswidrigkeit zu begehen. Die Beschränkung dient daher auch dem Schutz der Rechtsordnung als Teil der öffentlichen Sicherheit.

III.2. Mitführen von Seilen und langen Transparenten:

Seile und Seiten-Transparente sind geeignet und können dazu benutzt werden als Barriere nach Außen die Einsatzkräfte der Polizei bei Maßnahmen gegen Versammlungsteilnehmende zu behindern, insbesondere schnelles Eingreifen gegen und Festnahmen von gewalttätigen Teilnehmenden zu verzögern oder zu verhindern (VG Berlin Beschluss vom 28.04.2005 Az. 1 A 65.05) und sind somit auch geeignet als – verbotene – Schutzwaffen i.S. des Art. 16 Abs. 1 BayVersG zu dienen. Auch ist bei Verwendung von Seilen und ähnlichem die Gefahr von Verletzungen bei unkontrollierten Massenbewegungen beachtlich (vgl. VG München, Beschluss vom 06.07.1992, Az: M 7 S 92.2947), ebenso würde das Freihalten von Flucht- und Rettungswegen unverhältnismäßig erschwert werden.

Zur Durchsetzung dieses Verbotes wurde deshalb das Mitführen von Seilen und die Verbindung der Seiten-Transparente untereinander untersagt, sowie die Festsetzung der Höhe reguliert.

Die Regelung belastet den Veranstaltenden und die Versammlungsteilnehmenden nicht bzw. nur unwesentlich, da das Grundrecht der Versammlungsfreiheit dadurch nicht bzw. nur in zumutbaren Rahmen eingeschränkt wird. Das Mitführen der Transparente wird durch die beschränkende Verfügung nicht gänzlich unmöglich gemacht sondern nur in seiner Art und Weise beschränkt. Dem Veranstaltenden sowie den Teilnehmenden ist es durchaus zuzumuten, den getroffenen Anordnungen nachzukommen, da der Inhalt der Transparente auch so in der Öffentlichkeit gut übermittelt werden kann. Zudem stehen den Teilnehmenden zahlreiche weitere Mittel der Meinungskundgabe zur Verfügung.

III.3. Benutzung von Lautsprechern, Megaphonen u. ä.:

Die Benutzung von Lautsprechern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, bzw. bei entsprechender Auswirkung auf solche Flächen, ist nur mit einer entsprechenden straßenrechtlichen Erlaubnis zulässig. Dieser Erlaubnisvorbehalt gilt grundsätzlich auch für Versammlungen. Eine Ausnahme von dieser Erlaubnispflicht besteht für die Durchführung von Versammlungen nur dann, wenn die Benutzung von Lautsprechern, Megaphonen oder ähnlichen für die Durchführung derselben erforderlich und die Versammlung ansonsten nicht durchführbar ist. Es besteht auch kein Anspruch darauf, unbeteiligte Passanten oder Anwohnende auf unzumutbare und belästigende Weise zu beschallen, auch bei der Benutzung von Lautsprechern muss die Lautstärke so eingestellt sein, dass in der Regel die Auswirkungen auf den Versammlungsbereich beschränkt sind. Der Wert von 85 dB(A) stellt den Grenzwert dar, bei dessen längerem Überschreiten gesundheitliche Schäden (Hörschäden) durch Lärm zu befürchten sind. Nach den Arbeitsschutzvorschriften ist ab 85 dB(A) bereits das Tragen von Gehörschutz vorgeschrieben, vgl. § 6 LärmVibrationsArbSchV. Da nicht auszuschließen ist, dass sich Teilnehmende, polizeiliche Einsatzkräfte oder andere Personen unmittelbar vor den Lautsprechern aufhalten, darf dieser Grenzwert unmittelbar vor den Lautsprechern nicht überschritten werden. Zur Vermeidung von gesundheitlichen Schäden war es deshalb erforderlich die Lautstärke der Lautsprecher usw. zu beschränken. Bei Schulen während des Schulbetriebes, Friedhöfen während der allgemeinen Öffnungszeiten, Krankenhäusern, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen, Altersheimen und Kinderheimen, Kirchen oder ähnlichen Einrichtungen während der Zeit von Gottesdiensten, Gebetsveranstaltungen oder vergleichbaren religiösen Veranstaltungen handelt es sich um besonders

lärmempfindliche Einrichtungen bzw. Veranstaltungen, die vor Lärmstörungen geschützt werden müssen. Hierbei ist besonders das Grundrecht der Betroffenen auf körperliche Unversehrtheit und der freien und ungestörten Religionsausübung zu berücksichtigen.

III.4. Mitführen von Tieren:

Tiere, insbesondere Hunde (ausgenommen Blinden- und Föhrhunde), könnten im Rahmen von Versammlungen von potenziell Störenden bei möglichen Auseinandersetzungen ähnlich einer Waffe bzw. eines sonstigen gefährlichen Gegenstandes gegen andere Personen bzw. Polizeibeamte eingesetzt werden und sind somit auch geeignet als – verbotene – Schutzwaffen i. S. d. Art. 16 Abs. 1 BayVersG zu dienen. Zur Durchsetzung dieses Verbotes wurde deshalb das Mitführen von Tieren, insbesondere Hunden, untersagt. Bei Störungen/Auseinandersetzungen würde das polizeiliche Einschreiten in jedem Fall zumindest erschwert. Außerdem stellen Hunde, insbesondere, wenn fremde unbekannte und damit in ihrem Wesen nicht einschätzbare Hunde, insbesondere auch in größerer Anzahl, zusammenkommen, regelmäßig eine Gefahr für die Sicherheit der Versammlungsteilnehmenden, Polizei und unbeteiligte Personen dar.

III.5. Ordnerinsatz:

Nach Art. 4 Abs. 2 BayVersG kann sich die Versammlungsleitung zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Hilfe einer angemessenen Zahl von Ordnern bedienen. Die Anzahl des von der Versammlungsleitung vorgesehenen Ordnerpersonals kann durch die zuständige Versammlungsbehörde beschränkt bzw. kann dem Veranstaltenden eine Erhöhung der Anzahl aufgegeben werden (Art. 13 Abs. 7 BayVersG). Für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung ist die festgelegte Mindestanzahl erforderlich, so dass es ggf. erforderlich ist, dass der Veranstalter die vorgesehene Anzahl des Ordnerpersonals entsprechend erhöht. Eine Verwendung von mehr als dem maximal zugelassenen Ordnerpersonal wäre jedoch für die Erfüllung der Veranstalter- und Leiterpflichten nicht mehr erforderlich. Eine übermäßig große Anzahl des Ordnerpersonals kann durch massives, gleichförmiges und dadurch bedrohliches Auftreten die Friedlichkeit der Versammlung stören. Es war deshalb erforderlich die maximale Anzahl des Ordnerpersonals festzulegen und zu beschränken.

III.6. Ermessensabwägung:

Bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 15 Abs. 1 BayVersG entscheidet die Behörde über die Anordnung von Beschränkungen für die Versammlung nach pflichtgemäßem Ermessen. Nach den zur Zeit des Erlassens dieses Bescheides erkennbaren Umständen ist die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet. Die angeordneten Beschränkungen, sowie die übrigen Anordnungen, sind geeignet, um den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere auch unbeteiligter Personen, zu gewährleisten und Gewalttaten und Straftaten zu verhindern. Es ist erforderlich, für die Versammlung verschiedene Beschränkungen nach objektiver, verständiger Betrachtungsweise zu erlassen, um eine nach pflichtgemäßen Ermessen reibungslose Durchführung der Versammlung zu gewährleisten. Die Anordnungen und Beschränkungen stehen mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Art. 8 LStVG) und dem Grundsatz der Gleichbehandlung im Einklang. Aufgrund der festgestellten Tatsachen waren die Anordnungen, Beschränkungen erforderlich, um eine Gefährdung von Versammlungsteilnehmenden und unbeteiligten Passanten und Anwohnenden zu verhindern und um der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Rechnung zu tragen. Andere, mildere Mittel als die Anordnungen dieses Bescheides sind nicht ersichtlich.

IV. Kosten:

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus Art. 26 BayVersG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Hinweise:

1. Im Übrigen wird auf die gesetzlichen Bestimmungen des Bayerischen Versammlungsgesetzes hingewiesen.
2. Dieser Bescheid stellt entsprechend dem geltenden Versammlungsrecht keine Genehmigung oder Erlaubnis der Versammlung und der damit verbundenen Aktivitäten, Kundgebungsmittel, etc. dar. Eine „Genehmigungsfiktion“ hat im Versammlungsrecht keine Grundlage.
3. Die Stadt Augsburg übernimmt für evtl. Schäden, die bei der Versammlung entstehen oder in ursächlichen Zusammenhang mit ihr zu bringen sind, keine Haftung. Haftbar ist allein der Veranstalter und dessen Vertretender (entsprechend den ggf. anzuwendenden haftungsrechtlichen Vorschriften). Außerhalb gesicherter, geräumter, gestreuter öffentlicher Verkehrswege und -flächen obliegt die Verkehrssicherungspflicht allein und in vollem Umfang dem Veranstaltenden.
4. Die Anmeldung der Versammlung gilt nicht als Antrag zur Genehmigung von Musikdarbietungen bzw. Vergnügungsveranstaltungen vor und nach der Versammlung außerhalb des Versammlungsrechtes. Hierfür sind eigenständige Genehmigungsverfahren erforderlich.
5. Der Verkauf von Büchern, Zeitschriften und Informationsbroschüren darf nur zum Selbstkostenpreis erfolgen. Sämtliche Druckwerke müssen in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang mit dem angemeldeten Versammlungsthema stehen. Bei Aufforderung durch Polizeibeamte oder durch Vertreter der Stadtverwaltung sind die Selbstkosten nachzuweisen. Die Druckerzeugnisse müssen außerdem den pressrechtlichen Vorschriften entsprechen. Ein Verkauf von Büchern, Zeitschriften und Informationsbroschüren oder Verteilen von Flugblättern im Rahmen der Versammlung auf öffentlichem Verkehrsgrund ist nur zulässig, wenn dies nicht in aggressiv werbender Weise erfolgt (z. B. durch Ansprechen oder Anhalten von Passanten), der Verkehrsraum für die Fußgänger nicht unerträglich eingeengt wird (Störung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs) und damit keine ins Gewicht fallende Verschmutzung des Straßengrundes (z. B. durch weggeworfene oder fallen gelassene Zeitschriften, Flugblätter) verbunden ist. Gewerbliche Werbung ist nicht zulässig.
6. Auf die Beachtung der urheberrechtlichen Vorschriften beim Abspielen, Verbreiten, Kopieren von CD, DVD oder anderen Ton-, Bild- oder Datenträgern oder von Schriften (z. B. Kopierverbote, GEMA-Anmeldung) wird hingewiesen. Zudem sind die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) zu beachten.
7. Sofern Fahrzeuge für den Auf- bzw. Abbau eingesetzt werden, sind im Bereich der Fußgängerzone die entsprechenden Fahrverbote zu beachten. Ggf. ist vorab eine Ausnahmegenehmigung beim Ordnungsamt einzuholen.
8. Tribünen, Rednerpulte, Aufbauten, Plakatständer, Masten, Verstärker- und Lautsprecheranlagen usw. müssen so fachgerecht, technisch einwandfrei und standsicher errichtet werden, benutzte Grundstücke so beschaffen sein, dass eine Unfallgefahr ausgeschlossen ist. Entsprechendes gilt auch für die Verlegung von Kabeln, Leitungen sowie anderen technischen Einrichtungen; einschlägige Sicherheitsvorschriften sind zu beachten. Die elektrischen Einrichtungen bzw. Anschlüsse müssen den VDE-Richtlinien entsprechen und eingerichtet werden. Soweit gefordert, sind die Arbeiten durch Fachpersonal auszuführen. Über eine eventuell notwendige bauliche Abnahme von erforderlichen Bühnen und anderen baulichen Anlagen gibt das Bauordnungsamt (0821 / 324-4620) Auskunft.
9. Der Versammlungsort ist nach Beendigung der Versammlung in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu hinterlassen. Evtl. Verunreinigungen sind von dem Veranstalter sofort zu beseitigen. Andernfalls können Verunreinigungen, die über das übliche Maß hinausgehen, von der Stadt Augsburg als Träger der Straßenbaulast auf Kosten des Veranstaltenden beseitigt werden (Art. 16 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz).